

5 % BTV Ergänzungskapital Obligation 2008 - 2016/13
der Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft

ISIN AT0000A09U57

B E D I N G U N G E N

§ 1

Form und Stückelung

1. Die 5 % BTV Ergänzungskapital Obligation 2008 – 2016/13 (nachstehend "Obligationen" genannt) ist Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG und wird im Wege einer Daueremission in einem Gesamtnennbetrag von 10.000.000,- EUR mit Aufstockungsmöglichkeit ausgegeben.
2. Die Obligationen werden zu je 100,- EUR Nominale begeben und lauten auf den Inhaber.
3. Die Obligationen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz 1969 i.d.g.F.) vertreten, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Obligationen besteht daher nicht.
4. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Gesamtprokuristen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck.

§ 2

Verzinsung

1. Die Verzinsung der Obligationen beginnt am 2. Juni 2008. Die Zinsen sind nachträglich am 2. Juni eines jeden Jahres, erstmalig am 2. Juni 2009 fällig. Die Zinstageberechnung erfolgt zu act/act (ICMA 251).
2. Die Verzinsung der Obligationen endet mit dem der Fälligkeit vorangehenden Tag.
3. Der Zinssatz beträgt
vom 1. bis zum 8. Jahr: 5 % p. a.

§ 3

Laufzeit

Die Laufzeit der Obligationen beginnt am 2. Juni 2008 und endet am 1. Juni 2016.

§ 4
Tilgung

Unter Berücksichtigung des § 7 erfolgt die Tilgung der Obligationen zur Gänze am Ende der Laufzeit, und zwar am 2. Juni 2016 zum Nennbetrag.

§ 5
Kündigungsrecht und freihändiger Rückkauf

1. Eine Kündigung der Obligationen seitens der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.
2. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Obligationen diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken zurückzukaufen.

§ 6
Zahlstellen

1. Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck.
2. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

§ 7
Haftung

Die Forderungen aus diesen Obligationen sind gemäß § 23 Abs. 7 BWG 1993 so vereinbart, dass dieses Ergänzungskapital eingezahltes Kapital ist,

- das der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vereinbarungsgemäß bis zum 2. Juni 2016 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- für das die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
- das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt wird und
- das nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG 1993 ist. Verbriefte und unverbrieft Vermögen Gegenstände sind nachrangig, wenn die Forderungen im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.

§ 8
Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Obligationen werden in der "Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung in der "Wiener Zeitung".

§ 10

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Obligationen gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Innsbruck.

Innsbruck, im Mai 2008